

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Reisevermittlung Schweiz)

---

Aktivferien & Meer (nachfolgend A&M) bietet ihre Leistungen als Reisevermittler ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Sie regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden A&M. A&M ist für den Kunden auf der Grundlage eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages tätig und vermittelt Reiseleistungen von Leistungsträgern; dies sind hier auch Reiseveranstalter, die Reiseleistungen in eigener Verantwortung gegenüber dem Kunden erbringen. Die Leistungen der Leistungsträger werden auf der Grundlage eigener Bedingungen und Verträge erbracht, die A&M oder der Leistungsträger selbst dem Kunden zur Verfügung stellt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Buchungen von Reiseleistungen in den A&M-Reisebüros, über das Internet-Reiseportal von A&M unter den von A&M registrierten Internetadressen (nachstehend „Reiseportal“), über den telefonischen Buchungsservice von A&M und für schriftliche Buchungen sowie Buchungen in Textform.

## 1 Allgemeines

Eine Segelreise ist immer eine segelsportliche Veranstaltung. Aus diesem Grund erklärt jeder Teilnehmer mit seiner Anmeldung gesund zu sein und mindestens 15 Minuten in tiefem Wasser schwimmen zu können. Insbesondere bei der Mitnahme von Kindern, die noch nicht schwimmen können, ist ausschliesslich der begleitende Erziehungsberechtigte aufsichtspflichtig.

Der Teilnehmer darf nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden. Kurzsichtigkeit muss durch Augengläser ausgeglichen sein.

Sturm, sowie die meist damit verbundene Nässe und Kälte (oder auch Hitze) an und unter Deck kann zu Situationen führen, in denen der Komfort an Bord auf ein Minimum reduziert ist. Materialausfälle, bei den harten Bedingungen auf Seetörns nie auszuschliessen, fordern die Improvisationsgabe aller.

Auch bei grösster Sorgfalt lassen sich nicht alle Risiken ausschliessen. Aus diesem Grund schliessen alle Teilnehmenden mit dem Leistungsträger einen Crewvertrag ab, der die Haftungsansprüche untereinander regelt.

Alle Törnmitglieder beteiligen sich am Törn und den damit im Zusammenhang stehenden Aktionen auf eigenes Risiko, sei es an Bord, im Wasser, an Land, in der Luft, wann und wo auch immer. Sie erklären, dass

Sie und ihre evtl. Rechtsnachfolger die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Besatzung, dem Leistungsträger oder A&M für Schäden an Leben, Gesundheit oder Eigentum ausschliessen, insofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, bzw. nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **2 Vertragsschluss**

### **2.1**

Mit dem Absenden des im Reiseportal bereit gestellten Reiseanmelde-Formulars (Buchungsanfrage), mit der telefonischen Mitteilung der Buchungsanfrage gegenüber dem telefonischen Buchungsservice von A&M, der Übersendung schriftlicher oder in Textform bei A&M eingehender Buchungsanfragen sowie durch die mündliche Buchungsanfrage macht der Kunde A&M ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages (nachstehend „Vermittlungsauftrag“), an das er fünf Tage gebunden ist. Danach soll A&M einen Vertrag über bestimmte Reiseleistungen (nachstehend „Hauptvertrag“) zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Leistungsträger vermitteln. Die Buchungsanfrage stellt zugleich das Angebot des Kunden auf Abschluss des Hauptvertrages mit dem Leistungsträger dar.

### **2.2**

A&M nimmt das Angebot des Kunden in Textform, schriftlich oder (fern-) mündlich an. Mit der Annahme der Buchungsanfrage durch A&M kommt zwischen A&M und dem Kunden der Vermittlungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag zustande. Der Vermittlungsvertrag bedarf keiner bestimmten Form.

### **2.3**

Ist die vom Kunden gewünschte Reiseleistung verfügbar und nimmt der Leistungsträger das Angebot des Kunden auf Abschluss des Hauptvertrages über diese Reiseleistung an, kommt zwischen dem Kunden und dem Leistungsträger der Hauptvertrag zustande. Die Annahme des Buchungsangebotes des Kunden durch den Leistungsträger erfolgt durch Übermittlung einer schriftlichen oder der Textform entsprechenden Buchungsbestätigung.

## **2.4**

Die beiderseitigen Rechte und Pflichten aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages ergeben sich aus den zwischen A&M und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, diesen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend aus den gesetzlichen Vorschriften.

## **2.5**

Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Leistungsträger gelten ausschließlich die Regelungen des Hauptvertrages und die Reise- und Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers. A&M wird den Kunden vor oder bei Abschluss des Hauptvertrages auf die Reise- und Geschäftsbedingungen des Leistungsträgers hinweisen und dem Kunden die Möglichkeit geben, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen.

## **2.6**

Meldet der Kunde auch weitere Reiseteilnehmer für die Reiseleistung an, verpflichtet sich der Kunde, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer einzustehen, sofern er bei der Reiseanmeldung eine entsprechende Erklärung abgibt.

# **3 Vertragspflichten von A&M**

## **3.1**

Die vertragliche Leistungspflicht von A&M besteht, nach Maßgabe dieser Vermittlungsbedingungen, in

- a) der Vermittlung von Verträgen, im Rahmen der Verfügbarkeit, mit dem jeweiligen Leistungsträger entsprechend der Buchungsanfrage,
- b) der Abwicklung der Buchung (insbesondere Übergabe der Reiseunterlagen, soweit diese nicht nach den mit dem Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen durch den Leistungsträger direkt dem Kunden übermittelt werden) sowie
- c) der Beratung des Kunden nach den A&M erkennbaren oder bekannt gegebenen Wünschen und Ansprüchen des Kunden.

## **3.2**

Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet A&M lediglich für die richtige Auswahl der Informationsquelle sowie die korrekte Weitergabe der erlangten Informationen an den Kunden.

## **3.3**

Ein besonderer Auskunftsvertrag, bei dem wesentliche Vertragspflicht die Pflicht zur Auskunftserteilung ist, kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zwischen A&M und dem Kunden zustande. Nur dann haftet A&M für die Richtigkeit erteilter Auskünfte nach Art. 398 Abs. 2 OR.

## **3.4**

Zur Ermittlung des preisgünstigsten Anbieters ist A&M nur bei entsprechender Vereinbarung verpflichtet.

## **3.5**

Der Kunde wird hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung hingewiesen; A&M empfiehlt den Abschluss. Eine solche Versicherung ist in den Leistungspreisen nicht enthalten. Schließt der Kunde durch Vermittlung von A&M eine solche Versicherung ab, ist A&M – mangels einer abweichenden Vereinbarung – nicht verpflichtet, den Kunden über den Umfang, den Deckungsschutz und die sonstigen Versicherungsbedingungen zu informieren, soweit sich der Kunde aus den ihm übergebenen oder ihm vorliegenden Unterlagen des Leistungsträgers oder den Versicherungsunterlagen des Versicherers über die Versicherungsbedingungen informieren kann.

## **2.6**

Im Falle der Vermittlung von Luftbeförderungsleistungen bzw. des Verkaufs von Flugscheinen ist A&M verpflichtet, den Fluggast über die Identität des die Beförderungsleistung ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Ergänzend gelten hierzu die Regelungen von Ziffer 7.3 dieser Bedingungen.

# **4 Visa, Bescheinigungen**

## **4.1**

A&M informiert den Kunden im Reiseportal oder in einer anderen geeigneten Art und Weise über Einreise-, Pass- und Visumserfordernisse einschließlich der voraussichtlichen Frist zur Erlangung dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten. Bei der Erteilung dieser Auskünfte kann A&M davon ausgehen, dass der Kunde und seine Mitreisenden schweizerische Staatsangehörige sind, in deren Person keine besonderen Umstände (z.B. doppelte Staatsangehörigkeit) vorliegen. Angehörigen anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

## **4.2**

Die Auskunfts- und Hinweispflichten von A&M gemäß Ziffer 4.1 beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften aus oder über geeignete Informationsquellen, insbesondere aus aktuellen branchenüblichen Nachschlagewerken, oder auf die Weitergabe von Informationen ausländischer Botschaften, Konsulate oder Tourismusämter.

## **4.3**

Für die Beschaffung von Pass-, Visa- und Gesundheitsdokumenten ist der Kunde selbst verantwortlich, es sei denn A&M hat durch besondere Vereinbarung ausdrücklich die Beschaffung dieser Dokumente übernommen. Dann kann A&M die Erstattung der in Zusammenhang mit der Dokumentenbeschaffung entstandenen Aufwendungen verlangen (z.B. Telekommunikationskosten und in Eilfällen die Kosten von Botendiensten und/oder die Kosten für die Beauftragung einschlägiger Serviceunternehmen). A&M muss bei der Übernahme eines Auftrages zur Dokumentenbeschaffung den Reisekunden über die voraussichtliche Höhe der Kosten informieren.

## **4.4**

A&M haftet nicht für die Erteilung von Visa oder sonstigen Dokumenten und für den rechtzeitigen Zugang der zu beschaffenden Unterlagen, es sei denn, dass A&M die für die Nichterteilung oder den verspäteten Zugang maßgeblichen Umstände schuldhaft (mit)-verursacht hat.

# **5 Buchungsabwicklung, Reiseunterlagen**

## **5.1**

A&M vermittelt lediglich Reiseleistungen und sichert die Verfügbarkeit einer Reiseleistung nicht zu. Kann nur eine vom Antrag des Kunden abweichende Reiseleistung vermittelt werden, wird A&M den Kunden hierüber unterrichten und dessen Weisungen abwarten. Der Reisende kann dieses inhaltlich abweichende Angebot innerhalb von drei Tagen nach Erhalt insbesondere durch Zahlung des Reisepreises oder Reiseantritt annehmen. Soweit eine Annahme nicht erfolgt, wird ein Vertrag nicht abgeschlossen.

## **5.2**

A&M, wie auch der Kunde selbst, sind verpflichtet, die dem Kunden übermittelten Buchungsbestätigungen des Leistungsträgers sowie Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa, Versicherungsscheine und sonstige Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit der Buchungsanfrage, zu überprüfen. Änderungen und Abweichungen aufgrund direkter Kommunikation zwischen Leistungsträger und Kunde kann A&M nicht prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, A&M von etwaigen Abweichungen, fehlenden Unterlagen oder sonstigen Unstimmigkeiten unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann er für einen ihm hieraus entstehenden Schaden jedenfalls mitverantwortlich sein (Art. 99 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 44 Abs. 1 OR).

# **6 Aufwundersatz, Bearbeitungsentgelt, Zahlungen**

## **6.1**

A&M ist berechtigt, auch dann, wenn ein Hauptvertrag aus von A&M nicht zu vertretenden Gründen nicht zustande kommt, den Ersatz ihrer Aufwendungen in Form eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15 EUR pro Person und Buchung zu verlangen. A&M kann nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden weitergehende Aufwundersatz- oder Vergütungsansprüche geltend machen. Bei der Vermittlung von Pauschalreisen wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Das Bearbeitungsentgelt entspricht dem gewöhnlichen Aufwand. Es ist dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass der Aufwand für A&M geringer ist oder dass ein Aufwand nicht entstanden ist.

## 6.2

Im Falle der Stornierung einer gebuchten Reiseleistung kann A&M vom Kunden die Zahlung der jeweils bei der Buchung mitgeteilten Stornokosten verlangen.

Soweit A&M Entgelte für Reisen oder Rücktritte oder pauschale Entschädigungen für den Kunden an Leistungsträger oder Reiseveranstalter zahlt, steht A&M ein Aufwendungsersatzanspruch gegen den Kunden zu. Der Kunde kann gegen diesen Anspruch nur mit eigenen Ansprüchen die Aufrechnung erklären, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf einem schuldhaften Handeln von A&M beruhen. Der Weiterleitung des Reiseentgelts an den Leistungsträger stehen ein etwaiger Gewährleistungsanspruch des Kunden oder andere Ansprüche des Kunden gegen den Leistungsträger nicht entgegen.

# 7 Inkasso, Preis- und Leistungsänderungen

## 7.1

Soweit A&M Pauschalreisen i.S.v. Art. 1 PauRG (Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über Pauschalreisen, SR 944.3)) vermittelt, sind Zahlungen nur fällig, wenn der Sicherheitsschein des Veranstalters an den Kunden übergeben wird. Liegt der Sicherheitsschein vor, ist die Zahlung entsprechend den Zahlungsbedingungen des Reiseveranstalters spätestens bei Aushändigung der Reiseunterlagen fällig; eine Anzahlung von in der Regel 20% kann zu einem früheren, in der Buchungsbestätigung gesondert vermerkten Zeitpunkt verlangt werden.

Ansonsten versendet A&M oder der Veranstalter die Reiseunterlagen innerhalb von vier Werktagen nach der Buchung, jedoch nicht vor Eingang der vollständigen Zahlung, an den Kunden per Post oder per Kurier. Bei kurzfristigen Buchungen von weniger als drei Werktagen vor Leistungsbeginn werden die Unterlagen für den Kunden nach Vereinbarung am Flughafen oder an einem sonstigen Leistungsort hinterlegt.

A&M kann die Ausführung des Auftrages ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde eine fällige Zahlung nicht leistet, etwa weil seine Kreditkarte nicht belastet werden kann; der Rücktritt setzt eine Nachfristsetzung voraus, es sei denn, eine solche wäre entbehrlich.

## 7.2

Auf Preis-, Leistungs- oder Tarifänderungen der vermittelten Reiseleistung hat A&M keinen Einfluss. Ist eine solche wirksam zwischen dem Kunden

und dem Leistungsträger vereinbart worden, kann A&M den Differenzbetrag vom Kunden einfordern.

## 7.3

Soweit A&M als Vermittler von Luftbeförderungen tätig wird, stellt A&M klar, dass es den Fluggesellschaften aufgrund international gültiger luftfahrtrechtlicher Bestimmungen vorbehalten bleibt, aus wichtigen Gründen die nachfolgenden Veränderungen oder Abänderungen vorzunehmen:

Änderungen der Streckenführung von Flügen; Umwandlung von Non-Stop-Flügen in Flüge mit Zwischenlandung bzw. in Umsteigeflüge oder umgekehrt; Änderung der Flugzeiten oder Terminänderung bis zu 48 Stunden vor Abflug; Einsatz anderer Fluggeräte; Änderung der Abflug- oder Ankunftsflughäfen; Änderung der ausführenden Fluggesellschaft.

Dies gilt auch für etwaige Änderungen der Luftbeförderung aufgrund behördlicher Anweisung. In diesen Fällen kann der Kunde nicht kostenfrei von dem mit A&M geschlossenen Reisevermittlungsvertrag zurücktreten; ebenso besteht kein Ersatzanspruch gegen A&M für die in diesen Fällen entstehenden Mehrkosten. Insoweit können Ansprüche des Kunden lediglich gegenüber den einzelnen Fluggesellschaften bestehen. Handelt es sich bei den vermittelten Flügen um Sonderflüge bzw. Linienflüge zu Sonderpreisen, sind die Fluggesellschaften aufgrund ihrer eigenen jeweils gültigen Vertragsbestimmungen berechtigt, die Preise auch nach Abschluss des Beförderungsvertrages erhöhen. Eine derartige Preiserhöhung wird von A&M an den Kunden weitergeleitet. Die Möglichkeit des Kunden, von der Reise zurückzutreten, bestimmt sich insoweit nach den zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Gesetzliche Rechte, insbesondere die Rechte aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, welche in der Schweiz auf der Grundlage des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr anwendbar ist, bleiben unberührt.

# **8 Pflichten von A&M bei Reklamation des Kunden gegenüber dem Leistungsträger**

## **8.1**

Bei Reklamation oder der sonstigen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Leistungsträger beschränkt sich die Verpflichtung von A&M auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für die Geltendmachung des Anspruchs für den Kunden erforderlich sind (z.B. Mitteilung des Namens und der Adresse des Leistungsträgers).

## **8.2**

Der Kunde muss, soweit es nicht eine abweichende vertragliche Regelung gibt, Reklamationen und Beschwerden fristgerecht bei dem Leistungsträger erheben. Etwaige Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden aus dem Reisevermittlungsvertrag bleiben hiervon unberührt.

# **9 Haftung**

## **9.1**

Bei der Durchführung des Vermittlungsauftrages hat A&M die Sorgfalt eines ordentlichen Reisekaufmanns anzuwenden.

## **9.2**

Die Haftung von A&M als Reisevermittler für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den dreifachen Preis der vermittelten Reiseleistung beschränkt, soweit der Schaden des Kunden von A&M oder einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von A&M weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und nicht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch A&M oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ausgenommen von der vorstehenden Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für diese Schäden haftet A&M nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **9.3**

Unbeschadet einer etwaigen Haftung von A&M gemäß Ziffer 9.2 haftet A&M als Reisevermittler nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der vermittelten Leistung selbst. Für die Erfüllung sowie für Mängel der vermittelten Reiseleistung sind ausschließlich die jeweiligen Leistungsträger verantwortlich.

## **9.4**

Für Leistungsänderungen des Leistungsträgers nach Abschluss des Hauptvertrages übernimmt A&M keinerlei Haftung.

# **10 Ausschlussfrist, Verjährung**

## **10.1**

Ansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vermittlungsvertrages hat der Kunde innerhalb eines Monats gegenüber A&M geltend zu machen (Ausschlussfrist).

## **10.2**

Die Ausschlussfrist beginnt mit dem im Hauptvertrag vereinbarten Ende der vermittelten Reiseleistung (bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Reiseleistungen mit dem Ende der letzten Reiseleistung), jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den die Ansprüche gegen A&M begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist kann der Kunde Ansprüche gegen A&M nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

## **10.3**

Ansprüche des Kunden gegen A&M aus Vertragsverletzung verjähren in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt der Vertragsverletzung.

## **10.4**

Die in Ziffer 10.3 genannte Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von A&M oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einer Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten beruhen. Die Verjährung der genannten Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **11 Rechtswahl, Gerichtsstand**

### **11.1**

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen A&M und dem Kunden findet ausschließlich schweizerisches materielles Recht Anwendung. Die Regelungen internationaler Abkommen, die vertraglich unabdingbare Bestimmungen beinhalten, bleiben unberührt.

### **11.2**

Gerichtsstand für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Firmensitz von A&M in Steinhausen/ZG - Schweiz.

### **11.3**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vermittlungsvertrages als Ganzes nicht.

**Stand: Oktober 2010**